



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 13.06.2014

Nr. 19 S. 1 - 8

## Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 318  
(Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler)**
- **Bebauungsplan Nr. 319  
(Bereich zwischen Schlepper- und Hauerstraße beidseitig der Teerstraße)**
- **12. Satzung vom 12.06.2014 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971**
- **Öffentliche Bekanntmachung zu geplantem Steinkohleabbau im Bereich der Stadt Dinslaken**

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

- 1) Bebauungsplan Nr. 318  
(Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler)
- 2) Bebauungsplan Nr. 319  
(Bereich zwischen Schlepper- und Hauerstraße beidseitig der Teerstraße)

### **hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW**

In der Zeit vom **23.06.2014** bis zum **22.07.2014** können die Planentwürfe und Begründungen zu oben genannten Bebauungsplänen im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr **eingesehen** werden. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit der Pläne außer Kraft tritt, wird ebenfalls bereitgehalten. Die erforderlichen Unterlagen (Begründung, Planentwurf) finden Sie auch im Internet über folgenden Pfad:

[www.dinslaken.de/](http://www.dinslaken.de/Wirtschaft_und_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Stadtplanung/aktuelle_Planungen) Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung / aktuelle Planungen

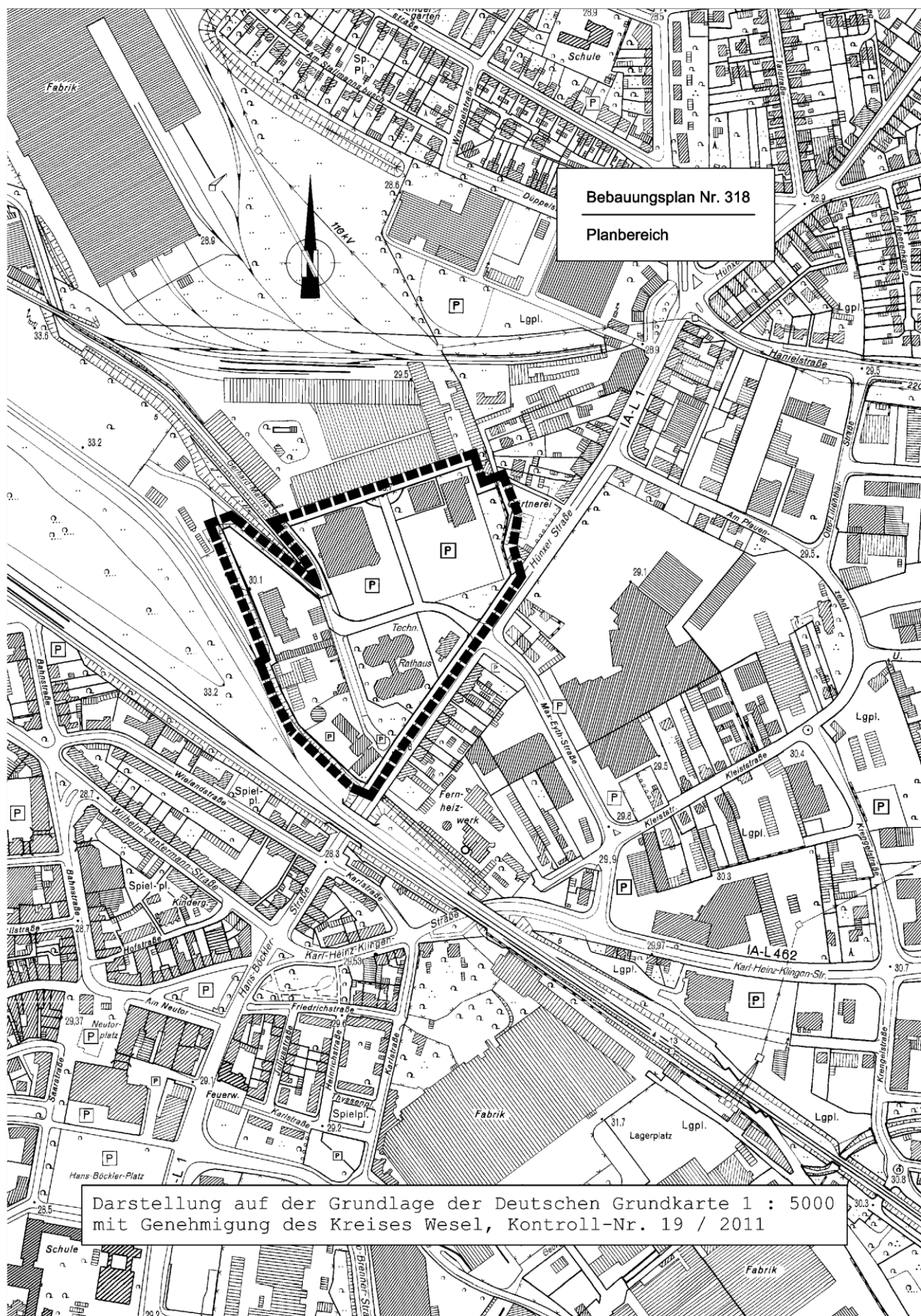
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

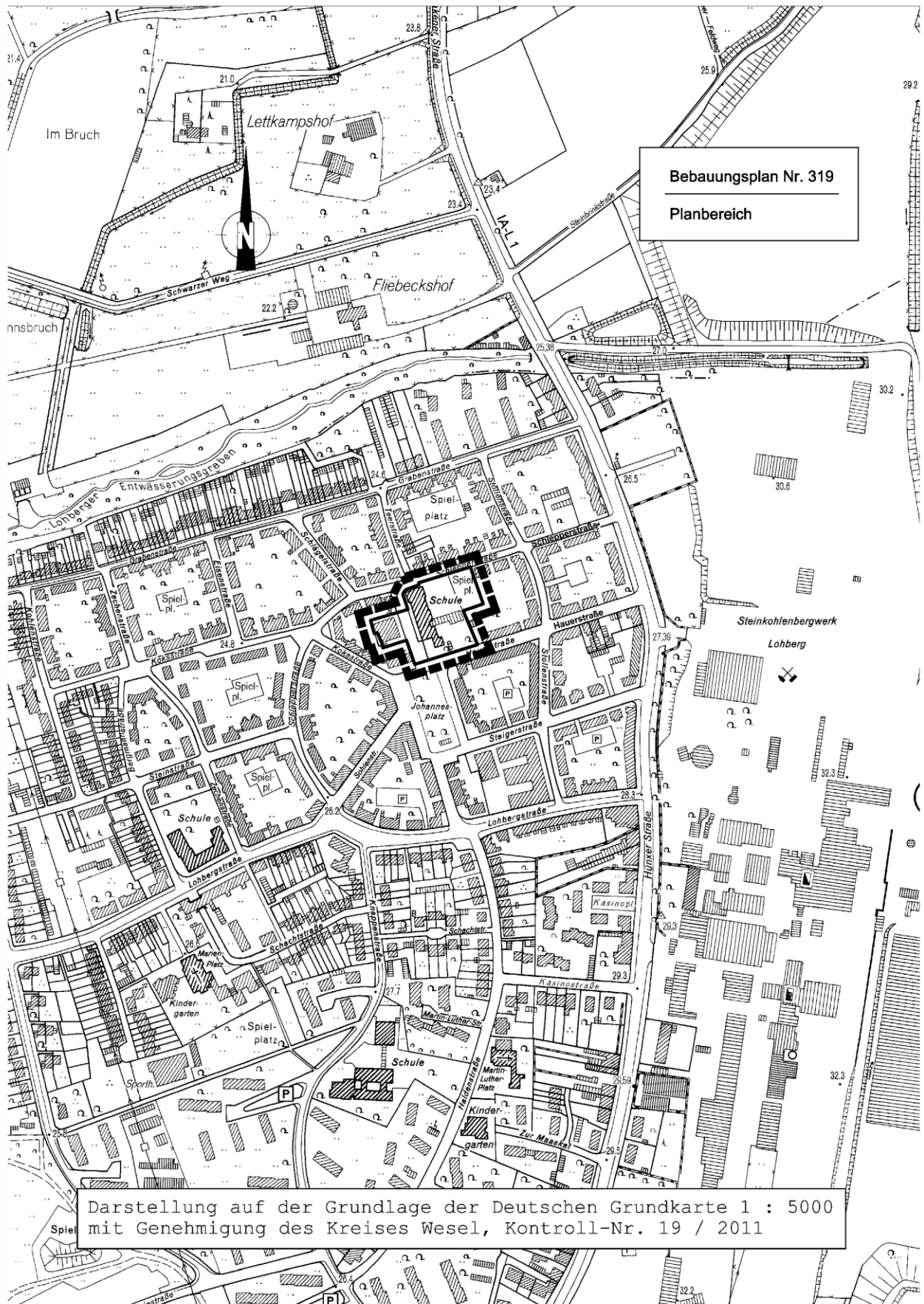
Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 09.06.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter





## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.05.2014 beschlossene

12. Satzung vom 12.06.2014 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 12.06.2014

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

12. Satzung vom 12.06.2014 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

---

Aufgrund von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 210), jeweils in der zur Zeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 28.05.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
bis 40 qm	4,15 €
über 40 qm bis 200 qm	3,13 €
über 200 qm	1,60 €
2. Schießwagen und Warenausspielung	
bis 20 qm	3,05 €
über 20 qm	2,88 €
3. Fahrgeschäfte	
bis 100 qm	1,90 €
über 100 qm bis 250 qm	0,93 €
über 250 qm	0,30 €
4. Kinderfahrgeschäfte	
bis 90 qm	1,63 €
über 90 qm	0,80 €
5. Freier Verkauf	
je Tag	46,78 €

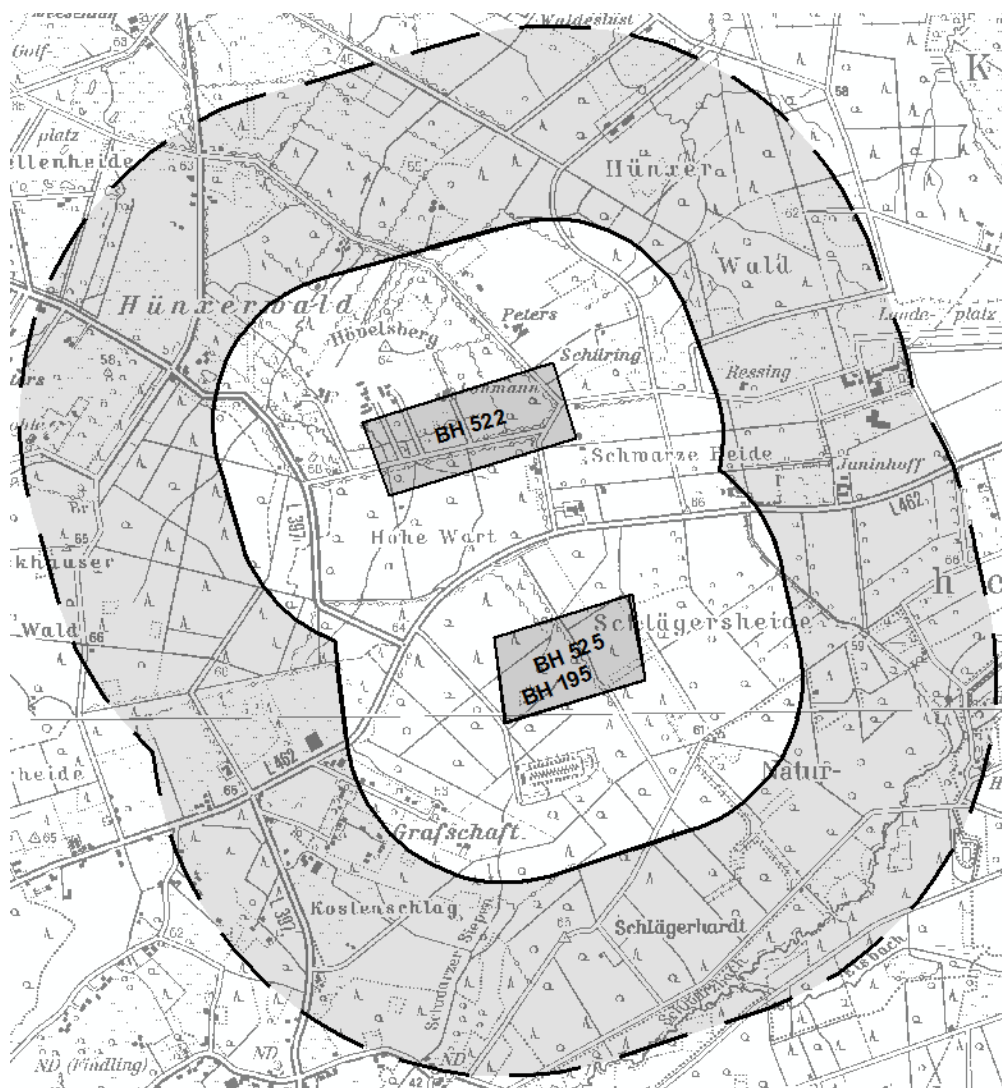
II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.





## Öffentliche Bekanntmachung

### der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe mit randlichen Abbaueinwirkungen auf das Gebiet der Stadt Bottrop ab Juli 2015 weiter Steinkohle abzubauen.



#### Legende:

-  Abbaufächen der Bauhöhen 195 im Flöz G1, 522 und 525 im Flöz G2/F
-  Prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen ( Grenzwinkel  $\gamma = 60$  gon)
-  Grenze des erweiterten Betrachtungsraums (Grenzwinkel  $\gamma = 60$  gon zuzüglich 1000m)
-  Erweiterter Betrachtungsraum

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“, die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige –unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerichtungen, ausgesetzt waren).

Ein von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, in Auftrag gegebenes Gutachten bezüglich Senkungen an der Tagesoberfläche außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereichs des Bergwerks Prosper-Haniel, das inzwischen vorliegt, gibt jedoch Veranlassung, den Betrachtungsraum um 1.000 m über die ursprünglich prognostizierte Grenze des Bereichs der bergbaulichen Einwirkungen hinaus zu erweitern.

Daher wird hiermit auch den Personen, deren Oberflächeneigentum in dem erweiterten Betrachtungsraum (siehe Abbildung) liegt, die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen den beantragten Abbau zu erheben.

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von den betroffenen Oberflächeneigentümern (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 23. Juni bis 23. Juli 2014 im

Technisches Rathaus Dinslaken  
Fachdienst 4.1  
Stadtentwicklung und Bauleitplanung  
I. Obergeschoss  
Hünxer Straße 81  
46537 Dinslaken,

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop  
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes  
Luise-Hensel-Straße 1  
46236 Bottrop



und im

Rathaus Hünxe  
Geschäftsbereich III Bauen/Planen  
Zimmer 301  
Dorstener Straße 24  
46569 Hünxe

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag (zusätzlich)	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses Hünxe sind:

Montag – Mittwoch	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 21. August 2014 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 11. Juni 2014

gez. Winkelmann  
(Dezernent)

**Der vorstehende Text wird hiermit bekanntgemacht.**

**Dinslaken, 13.06.2014**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter**